

Hygienekonzept

für Veranstaltungen des
Kolpingwerks Diözesanverband Eichstätt e. V.
Kolping-Bildungswerks Diözesanverband Eichstätt e. V. und
Kolping-Erwachsenen-Bildungswerks Diözesanverband Eichstätt e. V.

1. Hygiene in den Veranstaltungs-/Tagungsräumen

- 1.1 Aufenthalt in Veranstaltungs-/Tagungsräumen
- 1.2 Lüftungshygiene
- 1.3 Garderobe
- 1.4 Reinigung der Flächen und Gegenständen

2. Hygiene in Sanitärbereichen

- 2.1 Ausstattung
- 2.2 Händereinigung
- 2.3 Toilettengang

3. Persönliche Hygiene und Verhalten der Teilnehmer

- 3.1 Verhaltensregeln
- 3.2 Maskenpflicht

4. Anwesenheit

- 4.1. Anwesenheit bei leichten Erkältungssymptomen
- 4.2. Anwesenheit mit Krankheitssymptomen

5. Kontaktpersonenermittlung

6. Erkrankung/ positives Testergebnis

- 6.1. Vorgehen bei Erkrankung/ positiven Testergebnis
- 6.2. Verhalten im Falle einer Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt

Freigegeben durch	Version	Freigegeben am	Seite
Kommer, Ewald	005/11.2021	17.11.2021	1

1. Hygiene in den Veranstaltungs-/Tagungsräumen

In allen Veranstaltungs- und Tagungsräumen sind folgende Hygieneregeln einzuhalten:

1.1 Aufenthalt in Veranstaltungs-/Tagungsräumen

Es dürfen sich nur gleichbleibende Gruppen in den Räumen aufhalten. Eine Veränderung des Teilnehmerkreises soll vermieden werden. Es müssen Gruppen entsprechend der Raumgröße festgelegt werden. Es dürfen keine Gruppenarbeiten oder methodisches Arbeiten stattfinden, bei denen Körperkontakt erforderlich ist. Gruppenbildung mit Teilnehmern von anderen Klassen wird untersagt. Die Teilnehmer haben im Veranstaltungs-/Tagungsraum eine frontale feste Sitzordnung mit Einzeltischen. Der Mindestabstand beträgt 1,5m. In der Regel darf kein Wechsel des Unterrichtsraumes stattfinden.

Vor bzw. nach dem Unterricht und in den Pausen soll die gemeinsame Nutzung von Gegenständen unterlassen werden. Pausen sollten daher am besten im Unterrichtsraum stattfinden. Wenn sie im Freien stattfinden soll, werden sie versetzt ermöglicht. Wenn die Pausen in einem Aufenthaltsraum stattfinden, sollen die Tische danach desinfiziert werden. Auch in den Pausen ist auf den Abstand (1,5m) zu achten. Klassen bzw. Gruppen sollen möglichst zeitversetzt oder über verschiedene Ausgänge in Pausen gehen. Ggf. soll der Unterrichts- bzw. Maßnahmenbeginn zeitversetzt stattfinden.

Die Lern- bzw. Arbeitsplätze sind ordentlich zu hinterlassen. Sie werden täglich bzw. bevor andere Personen diese nutzen desinfiziert.

Müll ist in den bereitgestellten Müllbehältern zu entsorgen.

Hygieneartikel, die ausgegangen sind, sind zu melden.

1.2 Lufthygiene

Mehrmals täglich gemäß **Lüftungsnachweis – Corona- Schutzmaßnahme** erfolgt eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster. Hier gilt der Grundsatz: abhängig von der Temperaturdifferenz erfolgt eine 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht. Nach Möglichkeit sollen auch die Raamtüren offen bleiben.

1.3 Garderobe

Die Ablage der Kleidung ist von allen so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Teilnehmer sowie die der Beschäftigten nicht in direkten Kontakt kommen.

1.4 Reinigung der Flächen und Gegenständen

Das gemeinsame Nutzen von Gegenständen, wie Arbeitsmaterialien, Stiften, Linealen und Büchern ist möglichst zu unterlassen. Gegenstände, bei denen das Weitergeben nicht vermieden werden kann, müssen nach dem Gebrauch direkt von dem Nutzer desinfiziert werden. Dies gilt auch für Arbeitstische. Türklinken werden nach Abschluss der Veranstaltung durch die anwesende Lehrkraft desinfiziert.

Die Reinigung der Räume ist in dem **Reinigungsnachweis Räume – Corona Schutzmaßnahmen** zu dokumentieren.

Freigegeben durch	Version	Freigegeben am	Seite
Kommer, Ewald	005/11.2021	17.11.2021	2

2. Hygiene in Sanitärbereichen

2.1 Ausstattung

An den Waschplätzen wird aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt. Außerdem steht in den Sanitärbereichen wie im Eingangsbereich Desinfektionsmittel bereit.

2.2 Händereinigung

Händewaschen und Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung, denn hierbei wird die Anzahl der Keime auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händereinigung bewirkt nach 20-30 Sekunden eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- direkt nach jedem Betreten des Bildungswerkes,
- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln und dem Essen,
- nach dem Kontakt mit Teilnehmern,
- und bei Bedarf.

2.3 Toilettengang

Der Toilettengang erfolgt grundsätzlich alleine. Bei Betreten der Sanitärräume kann sich akustisch vergewissert werden, dass die Toilette frei ist. Die Außentür ist offen zu lassen, um die Anzahl der Klinkenbenutzung zu reduzieren.

2.4. Reinigung des Sanitärbereiches

Die Reinigung des Raumes erfolgt mind. 1 mal täglich. Dabei ist darauf zu achten, dass relevante Kontaktflächen, wie WC, Türgriff oder Wasserhahn desinfiziert werden.

3. Persönliche Hygiene und Verhalten der Schüler/Teilnehmer

Die Teilnehmer sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen.

3.1 Verhaltensregeln

Wichtige Verhaltensregeln sind:

Freigegeben durch	Version	Freigegeben am	Seite
Kommer, Ewald	005/11.2021	17.11.2021	3

- Achten auf Mindestabstand (mindestens 1,5 m)
- Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- bei Erkältungssymptomen bzw. (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben.

3.2. Maskenpflicht

Bis auf weiteres gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Teilnehmer an den Standorten und im Unterricht. Während des Unterrichts und sonstiger Veranstaltungen besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Dabei ist zu achten, dass Stoffmasken sogenannte Community Masken verboten sind. Nur medizinischer Nasenschutz oder FFP2-Masken sind erlaubt.

4. Anwesenheit

Zugang zu den Gebäuden vom Kolping-Bildungswerk erfolgt nur Personen die geimpft, genesen oder getestet sind.

4.1. Anwesenheit bei leichten Erkältungssymptomen

Liegen folgende Erkältungssymptome vor:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Muss vor dem Besuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines Antigenschnelltest einer anerkannten offiziellen Stelle vorliegen

4.2. Anwesenheit mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen wie:

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- Starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

Freigegeben durch	Version	Freigegeben am	Seite
Kommer, Ewald	005/11.2021	17.11.2021	4

Ist der Zugang zu den Gebäuden des Kolping-Bildungswerkes nicht erlaubt. Ein Zugang ist erst wieder möglich, wenn die Person bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In jedem Fall muss vor dem Zutritt ein externes negatives Testergebnis vorgelegt werden.

5. Kontaktpersonenermittlung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Der Veranstalter hat den Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

6. Erkrankung/ positives Testergebnis

Tritt ein bestätigter Fall in einer Maßnahme bei einem Teilnehmer auf, so wird das Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen treffen.

Falls das Gesundheitsamt eine Quarantäne anordnet **[Sie benötigen unbedingt einen schriftlichen Nachweis über die verhängte Quarantäne!!! Bitte lassen Sie sich bereits die Anordnung zu einer Testung schriftlich bestätigen!!!]** weil sie Kontaktperson waren, d.h. sie sind selbst nicht krank oder haben selbst keine Symptome, sind sie verpflichtet, im Rahmen der Mobilen Arbeit ihre Arbeitsleistung zu erbringen. Bitte treffen sie sofort alle Vorkehrungen, um dies bewerkstelligen zu können.

Freigegeben durch	Version	Freigegeben am	Seite
Kommer, Ewald	005/11.2021	17.11.2021	5